



Kreis Schleswig-Flensburg

Abfallgebührensatzung 2018 - gültig ab 01.01.2018 -

**Abfallgebührensatzung vom 20.12.2012
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2017**

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) in Verbindung mit
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 385) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008, GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791 und
- § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 20.12.2012 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird, nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 19. Dezember 2012, nachstehende

„Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung AGS)“

erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Grundgebühren
- § 5 Höhe der Behältergrundgebühr
- § 6 Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle
- § 7 Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle
- § 8 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern
- § 8a Höhe der Gebühren für den Hol-Service von Gelben Säcken
- § 8b Höhe der Gebühren für Behälterzubehör
- § 8c Höhe der Gebühren für Sperrmüll
- § 9 Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen
- § 10 Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle
- § 11 Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle
- § 12 Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen
- § 13 Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 14 Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Entgeltregelungen
- § 16 Personenbezeichnung
- § 17 Inkrafttreten

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt I
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005, Seite 762)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, Seite 1938)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
KrWG	Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I 2012, Seite 212)
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 95)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169)
vgl.	vergleiche

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und der ihm obliegenden Bewirtschaftung von Abfällen sicher. Zu diesem Zweck erfasst und entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle (öffentliche Abfallentsorgung) im Rahmen seines aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes nach Maßgabe seiner AWS, des KrWG und des LAbfWG in der jeweils geltenden Fassung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Bemessung der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 6 KAG und § 5 Absatz 2 LAbfWG.
- (2) Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt grundsätzlich vor, wenn auf dem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße vom Kreis oder der ASF, die von ihm umfassend mit der Durchführung der ihm obliegenden Abfallentsorgungsaufgaben beauftragt ist, zur Verfügung gestellt werden oder aus anderen Gründen auf dem Grundstück vorhanden sind und das Grundstück zwecks Einsammlung der angefallenen Abfälle regelmäßig angefahren wird. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem Grundstück selbst keine Abfallbehälter bereitstehen, aber zur Entsorgung des Grundstücks auf einem Nachbargrundstück bereitgestellte Abfallbehälter benutzt werden (vgl. § 23 Absatz 4 AWS).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgung ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte Gesamtschuldner.

- (2) **Gebührensschuldner ist**
- a) bei der Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen auch der Besitzer der Abfälle,
 - b) für die bei Verwendung von Abfallsäcken zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs zu entrichtende Gebühr der Erwerber der Abfallsäcke.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte ASF Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer die Abfälle abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren, Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 AWS an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben. Grundgebühren werden bei ständig oder zeitweise bewohnten Grundstücken für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt erhoben.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, soweit diese nicht gewerblich betrieben werden. Soweit eine Wohnungseinheit mit einer anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit eine direkte räumliche Verknüpfung aufweist, kann auf begründeten Antrag des Gebührenschrift-

gen die Grundgebühr für den Haushalt erlassen werden, wenn die Erhebung der Grundgebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnungseinheit als Teil der anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit anzusehen ist und in ihr Personen leben, die wegen einer Krankheit oder ihres Alters von dem anderen Haushalt versorgt werden.

- (3) Die Gebührenpflichtigen, die der Grundgebühr nach Absatz 2 unterliegen, haben dem Kreis für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Verringerung der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte. Bei Unterlassung dieser Mitteilung haftet dieser Gebührenpflichtige in Höhe der bisher bestehenden Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats weiter, in dem die Mitteilung des Gebührenpflichtigen beim Kreis eingeht.

Die vorgenannten Melde- und Auskunftspflichten sind gegenüber der ASF zu erfüllen, da der Kreis die ASF mit der Durchführung (Abwicklung) des Gebühreneinzuges beauftragt hat.

- (4) Die Behältergrundgebühr wird für die nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Abfallbehälter neben der Grundgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn mit diesen Behältern eine Regelabfuhr durchgeführt wird. Sie verringert sich bis auf Null um den Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Grundgebühren.
- (5) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter (§ 21 AWS) sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen (§ 22 AWS) bemessen.
- (6) Die Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service bemisst sich nach dem mit dem Hol- und Bring-Service verbundenen Aufwand.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden (§ 25 AWS), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.
- (8) In den Fällen des § 12 und § 13 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Zu den Aufwendungen gehören zum Beispiel die Kosten für Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.

§ 4**Höhe der Grundgebühren**

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt 3,05 €.

§ 5**Höhe der Behältergrundgebühr**

Die Behältergrundgebühr für die gemäß § 22 Absatz 1 AWS regelmäßig entleerten Restabfallbehälter nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt, soweit § 3 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet, monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Behältergrundgebühr
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
4.)	240 l	14 - täglich	5,80 €
5.)	770 l	4 - wöchentlich	9,30 €
6.)	770 l	14 - täglich	18,60 €
7.)	770 l	wöchentlich	37,21 €
8.)	1100 l	4 - wöchentlich	13,29 €
9.)	1100 l	14 - täglich	26,58 €
10.)	1100 l	1-x-wöchentlich	53,16 €
11.)	1100 l	2-x- wöchentlich	106,32 €

§ 6**Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen mit den nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Restabfallbehältern wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	4 - wöchentlich	3,66 €
2.)	60 l	14 - täglich	7,20 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	4,57 €
4.)	80 l	14 - täglich	9,04 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	6,39 €
6.)	120 l	14 - täglich	12,69 €
7.)	240 l	14 - täglich	23,81 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	39,68 €
9.)	770 l	14 - täglich	78,30 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	155,81 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	54,53 €
12.)	1100 l	14 - täglich	108,00 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	215,21 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	430,42 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen in den nach § 21 Absatz 3 AWS zugelassenen Restabfallsäcken beträgt:

je 80 l Restabfallsack	4,50 €
------------------------	--------

§ 7

Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen mit den nach § 21 Absatz 5 AWS zugelassenen Biotonnen wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Biotonne:

	Behälter mit Füllvolumen von	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	2,50 €
2.)	120 l	2,75 €
3.)	240 l	4,20 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen in den nach § 21 Absatz 6 zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt:

je 120 l Bioabfallsack	3,00 €
------------------------	--------

- (3) Für einen Biofilterdeckel wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8

Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern

Die Gebühr für den Hol- und Bring-Service der Abfallbehälter gemäß § 24 Absatz 8 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Abfallbehälter für die folgenden Leerungsrhythmen bei folgenden Entfernungen vom Standplatz des Behälters zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	monatliche Gebühr für den Hol- und Bring-Service bei folgendem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters	
	4 - wöchentlich	14 - täglich
bis 15 m	1,12 €	2,12 €
bis 25 m	2,18 €	3,57 €
bis 50 m	3,57 €	5,95 €
bis 100 m	5,95 €	10,84 €
bis 300 m	9,26 €	16,53 €
für jede weiteren 200 m	9,26 €	9,26 €

§ 8a

Höhe der Gebühren für den Hol-Service von Gelben Säcken

Die Gebühr für den Hol-Service von Gelben Säcken gemäß § 24 Abs. 8a AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich bis zu einer Anzahl von je angefangenen 10 Gelben Säcken bei folgenden Entfernungen vom Standplatz der Gelben Säcke zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	monatliche Gebühr für den 14 - täglichen Hol-Service von Gelben Säcken
bis 15 m	2,12 €
bis 25 m	3,57 €
bis 50 m	5,95 €
bis 100 m	10,84 €
bis 300 m	16,53 €
für jede weiteren 200 m	9,26 €

§ 8b

Höhe der Gebühren für Behälterzubehör

- (1) Für eine Behälterschließvorrichtung wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.
- (2) Für einen Deckel mit integrierter Zusatzöffnung (Deckel im Deckel) wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8c

Höhe der Gebühren für Sperrmüll

Die Entsorgungsgebühr für eine über die in § 13 Absatz 4 AWS normierte Mengengrenzung hinausgehende Sperrmüllmenge beträgt:

je 1000 kg	130,00 €
Je angefangenen cbm	20,00 €

§ 9

Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen

Die Entsorgungsgebühr für selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen zur Entsorgung angelieferten Abfall (Selbstanlieferungen) wird je angefangene 10 kg Abfall berechnet und beträgt:

je 1000 kg Abfall	130,00 €
-------------------	----------

§ 10

Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, die bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden, wird nach der Art, der Menge und dem Volumen der angelieferten Bauabfälle berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen beträgt:

Bezeichnung	ASN	Bemessung	Gebühren
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	170604	bis 50 kg	8,35 €
		ab 50 kg je Mg	167,00 €
asbesthaltige Baustoffe	170605	bis 50 kg	4,90 €
		ab 50 kg je Mg	98,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	170802	bis 50 kg	3,30 €
		ab 50 kg je Mg	66,00 €

§ 11

Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle

Für die Entsorgung der in § 20 AWS genannten sonstigen Abfälle werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

§ 12

Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen

- (1) Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den §§ 6 bis 11 nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (2) Die Nachentleerungsgebühr für Behälter-Leerungen gemäß § 24 Absatz 15 AWS beträgt

45,00 €

für die zusätzlich entstehenden Fahrkosten. Für darüber hinaus entstehende notwendige Aufwendungen, insbesondere Nachsortierung und/oder gegebenenfalls anderweitige Entsorgung, wird daneben eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

§ 13

Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gibt Auskunft über die Art und die Höhe der Grundgebühren, der Behältergrundgebühren und der Leistungsgebühren.
- (2) Der Gebührenschuldner kann durch schriftliche Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Formular gegenüber dem Kreis oder der ASF eine dritte Person zum Empfang des Gebührenbescheides ermächtigen. Die schriftliche Erklärung ist auch von der dritten Person zu unterzeichnen. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen im Sinne der AWS entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird und - hinsichtlich der Leistungsgebühren- zugelassene Abfallbehälter (§ 21 AWS) für das Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. In den Fällen des § 24 Absatz 15 und Absatz 16 AWS besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, sind die für dieses Kalenderjahr bis zur Änderung entstandenen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung (§ 25 AWS) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises. Die Gebühren sind mit der Anlieferung fällig. Sofern die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung nicht sogleich bei der Anlieferung gezahlt werden, so sind sie spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten.
- (8) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vereinbarung über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr getroffen werden.

§ 14

Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten vorherigen schriftlichen Antrag des Eigentümers länger als zwei zusammenhängende Kalendermonate nicht durchgeführt (z. B. bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken), wird die Leistungsgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung nicht erhoben. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird dem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, wird der Abfallbehälter für die Zeit der Unterbrechung nicht entleert.
- (3) Ist eine Wohnungseinheit für länger als zwei zusammenhängende volle Kalendermonate nicht bewohnbar oder steht sie vollständig leer, ruht auf vorherigen Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Gebührenpflichtige erhält auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung von

1,70 €

für jeden vollen Kalendermonat, in welchem die Restabfallentsorgung seines Grundstückes mittels eines 60 l - Restabfallbehälters mit 4-wöchentlicher Leerung erfolgte und das Grundstück in diesem Kalendermonat von nur einer Person bewohnt war. Der Antrag kann erst nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden; danach erlischt der Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Tatsache, dass das Grundstück in dem betreffenden Zeitraum von nur einer Person bewohnt war, ist durch eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamtes oder in sonstiger Weise glaubhaft nachzuweisen.

§ 15

Sonstige Entgeltregelungen

Soweit nach Maßgabe der AWS die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öf-

öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber dem Verpflichteten im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten. Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber dem Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

§ 16

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung der Personen in dieser Satzung gilt für Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 17

(Inkrafttreten)

Schleswig, den 13.12.2017
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. Dr. Wolfgang Buschmann

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -